

**Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Marktoberdorf
(Plakatierungsverordnung)**

vom 23.07.2012

Die Stadt Marktoberdorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz, LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (z.B. Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten) oder an beweglichen Gegenständen (z.B. Ständer und Bildwerfer) in der Öffentlichkeit sichtbar angebracht werden.
- (2) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.
- (3) Nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

**§ 2
Beschränkungen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen im Gebiet der Stadt Marktoberdorf öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 nur an baurechtlich genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen oder an den von der Stadt Marktoberdorf sonst für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Anschlagtafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Marktoberdorf vorgeführt werden.
- (2) Anschläge an den städtischen Anschlagtafeln sind bei Hinweisen auf Veranstaltungen im MODEON oder im Rathaussaal nur bis zu einer Maximalgröße von DIN A 2, in allen anderen Fällen nur bis zu einer Maximalgröße von DIN A 3 zulässig und dürfen nur von der Stadt Marktoberdorf oder einer von ihr beauftragten Person angebracht werden. Anschläge an allen sonstigen nach Abs. 1 zugelassenen Säulen, Tafeln und Flächen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten.

**§ 3
Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind öffentliche Anschläge
 - a) der Stadt Marktoberdorf,
 - b) der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an ihren Anzeigeeinrichtungen,

- c) der örtlichen Vereine oder sonstigen örtlichen Organisationen hinsichtlich der für ihre Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen ausschließlich an Tafeln oder in Aushangkästen an den hierfür durch die Stadt Marktoberdorf genehmigten Stellen,
 - d) der jeweils zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in den letzten sechs Wochen vor dem Wahltermin, ausschließlich auf den von der Stadt Marktoberdorf zu diesen Zwecken bereitgestellten Anschlagtafeln,
 - e) der jeweiligen Antragsteller und der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden in den letzten sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin, ausschließlich auf den von der Stadt Marktoberdorf zu diesen Zwecken bereitgestellten Anschlagtafeln,
 - f) der jeweiligen Antragssteller bei Volks- und Bürgerbegehren ab zwei Wochen vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, ausschließlich auf den von der Stadt Marktoberdorf zu diesen Zwecken bereitgestellten Anschlagtafeln,
 - g) an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des letzten Veranstaltungstages,
 - h) an oder innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türeinscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, bis zum Ablauf des letzten Veranstaltungstages.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 – 8 sind die Anschläge nach Ablauf der für sie jeweils geltenden Ausnahmefristen unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Stadt Marktoberdorf kann auf Antrag im Einzelfall von den Beschränkungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und
 - c) die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen werden (Art.36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 5 Einzelanordnungen

- (1) Die Stadt Marktoberdorf kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Dulden oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6
Andere Rechtsvorschriften

Die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerische Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der jeweils gültigen Werbeanlagensatzung der Stadt Marktoberdorf bleiben unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.
- (2) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.